

dung von Abgabenforderungen, von Forderungen in Preissachen sowie von Forderungen an Sozialversicherungsbeiträgen sind Einspruch, Beschwerde bzw. Berufung auf Grund der Verordnung vom 13. November 1952 und dieser Durchführungsbestimmung nicht zulässig.

§4

(1) Die Betroffenen haben die Möglichkeit, sich gegen die im § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Bescheide und Verfügungen binnen 14 Tagen bei der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu beschweren, die den Bescheid bzw. die Verfügung erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet, sofern die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises nicht abhelfen will, die Unterabteilung Abgaben des Rates des Bezirkes endgültig.

(2) Für Beschwerdeentscheidungen nach Abs. 1 sind Gebühren nach § 5 der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 unter Beachtung der Änderung vom 6. Juli 1953 (GBl. S. 863) zu erheben.

§5

(1) Eine Beschwerde oder Berufung gemäß § 4 bzw. §5 der Verordnung vom 13. November 1952 ist über den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen.

(2) Die Frist des § 4 Abs. 3 bzw. des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1952 ist gewahrt, wenn die begründete Beschwerde oder die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises eingegangen ist.

(3) Die Fristen der §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 13. November 1952 für die Einlegung von Nachprüfungs-